

B e s c h l u s s

über
die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem
Landgericht Göttingen für das Geschäftsjahr 2019

A. Geschäftsverteilung

Für das Geschäftsjahr 2019 hat die Präsidentin des Landgerichts bestimmt, dass bei dem Landgericht Göttingen gebildet werden:

1. 9 große Strafkammern.
2. 6 kleine Strafkammern.
3. 6 große Strafvollstreckungskammern, davon eine mit Sitz in Nienburg und eine mit Sitz in Rotenburg / Wümme.
4. 4 kleine Strafvollstreckungskammern.
5. 15 Zivilkammern, davon 2 Kammern für Handelssachen.

B. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I.

1. Die nachstehende Bestimmung der Zuständigkeit der Kammern gilt ab dem

1. Januar 2019.

2. Anhängige Sachen bleiben bei der am 31. Dezember 2018 zuständigen Kammer, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Für die Zuteilung der neu eingehenden Verfahren an die Kammern ist - soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplans nicht ausdrücklich eine andere Regelung ergibt - der Zeitpunkt ihres Eingangs bei der jeweils zuständigen Verteilungsgeschäftsstelle maßgeblich.

II. Strafkammern:

1. Für die Reihenfolge der Erfassung ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Verteilungsstelle maßgebend. Gehen Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Nachnamen, in KLS und NS-Sachen der in der Anklageschrift jeweils an erster Stelle stehenden Angeschuldigten.

2. Verfahren, welche die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zum Gegenstand haben, werden als KLS-Sachen eingetragen. Dabei gilt:

a) § 74f Abs. 1 GVG, auch in Verbindung mit §§ 81a und 109 Abs. 1 JGG, trifft bereits eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung.

Soweit es danach auf die im Ausgangsverfahren im ersten Rechtszug tätig gewesene Strafkammer ankommt, jedoch mehrere Strafkammern als erstinstanzliche Tatgerichte mit dem Verfahren befasst waren, ist die Kammer zuständig, die die letzte erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat.

Soweit mehrere Strafkammern ein gemeinsames KLS-Register führen, werden die Verfahren an der nächsten auf die zuständige Kammer entfallenden Stelle in das gemeinsame Register eingetragen.

b) Hat das Verfahren die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zum Gegenstand und hat im ersten Rechtszug das Amtsgericht als Tatgericht entschieden, richtet sich die Zuständigkeit der nach § 74f Abs. 2 GVG zur Verhandlung und Entscheidung berufenen Strafkammer nach den nachfolgend bestimmten allgemeinen Zuständigkeitsregeln für die Straf-, Wirtschaftsstraf- und Jugendkammern in KLS-Sachen.

c) Die vorstehend unter a) und b) bezeichneten Zuständigkeiten gelten auch, soweit gemäß § 275a Abs. 6 StPO über den Erlass eines Unterbringungsbefehls zu entscheiden und nicht gemäß § 275a Abs. 6 Satz 2 StPO die besondere Zuständigkeit der Strafvollstreckungsgerichte begründet ist.

3. Im Einzelnen sind die Strafkammern für folgende Sachen zuständig:

Strafkammern

1. gr. Strafkammer:

- a) 1/2 der KLS-Sachen aus dem gemeinsamen Register mit der 2. gr. Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, beginnend mit der ersten eingehenden Sache, soweit nicht die 5., 8., 9. oder 11. gr. Strafkammer zuständig ist. Die Regelung unter „2. gr. Strafkammer“, Buchstabe a), 2. Absatz, ist zu beachten.

Außerdem ist die Kammer - soweit nicht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet ist - zuständig für KLS-Sachen, die bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Trennung einer bei ihr eingegangenen verbundenen Strafsache entstehen; die durch die Trennung entstehenden neuen Verfahren bleiben bei der Verteilung nach Satz 1 außer Betracht.

- b) 1/2 der Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen aus dem gemeinsamen Register mit der 2. großen Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, beginnend mit der ersten eingehenden Sache, soweit nicht die 5., 6., 8. oder 9. gr. Strafkammer zuständig ist.

Unabhängig von dieser Reihenfolge ist die Kammer zuständig für Beschwerden in den bereits bei ihr anhängigen und anhängig gewesenen KLS-Sachen.

- c) Die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts in Strafsachen und Jugendsachen und die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen Amtsrichter sowie deren Selbstablehnung in den Fällen des § 27 Abs. 4 StPO sowie über sofortige Beschwerden gegen Ablehnungsentscheidungen der Amtsgerichte nach § 28 Abs. 2 StPO.
- d) Die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 77 Abs. 3 S. 2 GVG).
- e) 1/2 der Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der gr. Strafkammer, soweit nicht die 5., 6., 8., 9. und 10. gr. Strafkammer zuständig ist. Die Sachen werden wie Anklagen eingetragen und gemäß a) auf die 1. und 2. Strafkammer verteilt; bei mehreren Angeklagten bleibt die Sache bei der Kammer, bei der zuerst ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden ist.
- f) Für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gilt die Zuständigkeit gemäß Buchst. a).
- g) Die Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 2. gr. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere gr. Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.

- h) 1/2 der Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 ZSEG bzw. gemäß § 4 JVEG im Wechsel mit der 2. gr. Strafkammer, beginnend mit der ersten eingehenden Sache.
- i) 1/2 der AR-Sachen im Wechsel mit der 2. großen Strafkammer, beginnend mit der ersten eingehenden Sache, soweit nicht die 5., 6., 8. oder 9. große Strafkammer zuständig ist; die Regelung unter „2. gr. Strafkammer“, Buchstabe a), 2. Absatz, gilt sinngemäß.

2. gr. Strafkammer:

- a) 1/2 der KLS-Sachen aus dem gemeinsamen Register mit der 1. gr. Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, beginnend mit der zweiten eingehenden Sache, soweit nicht die 5., 8., 9. oder 11. große Strafkammer zuständig ist.

Unabhängig von dieser Reihenfolge ist die Kammer zuständig für KLS-Sachen, mit denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) angeklagt werden; fielen diese nach Satz 1 in die Zuständigkeit der 1. gr. Strafkammer, wird dieser die nächste allgemeine Strafsache zugewiesen.

Außerdem ist die Kammer - soweit nicht die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet ist - zuständig für KLS-Sachen, die bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Trennung einer bei ihr eingegangenen verbundenen Strafsache entstehen; die durch die Trennung entstehenden neuen Verfahren bleiben bei der Verteilung nach Satz 1 außer Betracht.

- b) 1/2 der Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen aus dem gemeinsamen Register mit der 1. großen Strafkammer im Wechsel mit dieser Kammer, beginnend mit der zweiten eingehenden Sache, soweit nicht die 5., 6., 8. oder 9. große Strafkammer zuständig ist.

Unabhängig von dieser Reihenfolge ist die Kammer zuständig für Beschwerden in den bereits bei ihr anhängigen und anhängig gewesenen KLS-Sachen.

- c) 1/2 der Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der großen Strafkammer, soweit nicht 5., 6., 8., 9. und 10. große Strafkammer zuständig ist. Die Sachen werden wie Anklagen eingetragen und gemäß a) auf die 1. und 2. Strafkammer verteilt; bei mehreren Angeklagten bleibt die Sache bei der Kammer, bei der zuerst ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden ist.
- d) Die Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 1. gr. Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und an eine andere gr. Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.

- e) Alle sonstigen Strafsachen, für die nicht eine ausdrücklich geregelte Zuständigkeit besteht.
- f) Für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung gilt die Zuständigkeitsregelung gemäß a).
- g) 1/2 der Entscheidungen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 ZSEG bzw. gemäß § 4 JVEG im Wechsel mit der 1. gr. Strafkammer, beginnend mit der zweiten eingehenden Sache.
- h) 1/2 der AR-Sachen im Wechsel mit der 1. gr. Strafkammer, beginnend mit der zweiten eingehenden Sache, soweit nicht die 5., 6., 8. oder 9. gr. Strafkammer zuständig ist; die Regelung unter Buchstabe a), 2. Absatz, gilt sinngemäß.

3. kl. Strafkammer:

- a) 7/10 der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte der Amtsgerichte im Wechsel mit der 4. kleinen Strafkammer, soweit nicht die 4. kleine Strafkammer nach dort Buchstabe c) oder die 10. oder 11. große oder die 12., 13., 14. oder 15. kleine Strafkammer zuständig ist, und zwar die 1., 3., 4., 6., 7., 9., 10. usw. Sache.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Strafkammer, soweit nicht die 4. kl. Strafkammer nach dort Buchstabe c) oder die 10. oder 11. große oder die 12., 13., 14. oder 15. kleine Strafkammer zuständig ist; die Sachen werden wie Berufungen gemäß Buchstabe a) in das gemeinsame Register eingetragen und auf die 3. und 4. kleine Strafkammer verteilt. Bei mehreren Angeklagten bleibt die Sache bei der Kammer, bei der zuerst ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden ist.
- c) Die Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Berufungsurteil der 4. kleinen Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.

4. kl. Strafkammer:

- a) 3/10 der Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte der Amtsgerichte im Wechsel mit der 3. kleinen Strafkammer, soweit nicht die 10. oder 11. große oder die 12., 13., 14. oder 15. kleine Strafkammer zuständig ist, und zwar die 2., 5. 8. usw. Sache.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Strafkammer, soweit nicht die 10. oder 11. große oder die 12., 13., 14. oder 15. kleine Strafkammer zuständig ist; die

Sachen werden wie Berufungen gemäß Buchstabe a) in das gemeinsame Register eingetragen und auf die 3. und 4. kleine Strafkammer verteilt. Bei mehreren Angeklagten bleibt die Sache bei der Kammer, bei der zuerst ein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden ist.

- c) Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters in den in § 74c GVG bezeichneten Sachen einschließlich der Entscheidungen des Strafrichters in Steuerstrafsachen, ferner Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Strafkammer in den in § 74c GVG bezeichneten Sachen, soweit diesen eine Entscheidung des Strafrichters vorausgegangen ist.
- d) Die Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Berufungsurteil der 3. kleinen Strafkammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.

5. gr. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer):

- a) Erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen.
- b) Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Strafkammer, soweit diese als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74c GVG tätig gewesen ist.
- c) Alle Beschwerden und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer fallen.
- d) Sonstige Entscheidungen in den in § 74c GVG bezeichneten Sachen.
- e) Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 8. großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) des Landgerichts Göttingen zurückverwiesen worden ist.

6. gr. Strafkammer (Schwurgericht):

- a) Schwurgerichtssachen.
- b) Die Entscheidung in Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Strafkammer, soweit diese gemäß § 74 Abs. 2 GVG als Schwurgericht tätig gewesen ist.

- c) Beschwerden und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen, auch wenn noch kein Ks-Verfahren bei der Kammer anhängig ist.

7. gr. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):

Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 6. großen Strafkammer (Schwurgerichtskammer) durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer (Schwurgerichtskammer) des Landgerichtes zurückverwiesen worden ist.

8. gr. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer):

- a) Die nach dem 30. April 2014 bei der 8. großen Strafkammer eingegangenen erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen.
- b) Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 5. großen Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) des Landgerichts Göttingen zurückverwiesen worden ist.

9. gr. Strafkammer (Jugendkammer):

- a) Erstinstanzliche Jugendstraf- und Jugendschutzsachen.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der großen Strafkammer, soweit diese als Jugend- oder Jugendschutzkammer tätig gewesen ist.
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Jugendgerichts und in Jugendschutzsachen, auch wenn ein erwachsener Verfahrensbeteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, mit Ausnahme der Beschwerden in Bußgeldsachen.
- d) AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Jugendkammer fallen.
- e) Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach § 92 JGG.

10. gr. Strafkammer (Jugendkammer):

- a) Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.

- b) Rechtsmittel in Bußgeldsachen, soweit es das Jugendgericht betrifft.
- c) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der großen Jugendkammer als Berufungskammer.

11. gr. Strafammer (Jugendkammer):

Entscheidungen in Strafsachen, in denen ein Urteil der 9. oder 10. großen Strafammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.

12. kl. Strafammer (Jugendkammer):

- a) Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Jugendkammer.

13. kl. Strafammer (Jugendkammer):

Strafsachen, in denen ein Urteil der 12. kleinen Strafammer durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an eine andere kleine Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden ist.

14. kl. Strafammer (Wirtschaftsstrafammer):

- a) Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte in den in § 74c GVG bezeichneten Sachen einschließlich der Entscheidungen in Steuerstrafsachen.
- b) Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und über den Antrag zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der kleinen Wirtschaftsstrafammer.

15. kl. Strafammer (Wirtschaftsstrafammer):

Strafsachen, in denen ein Urteil der 14. kleinen Strafammer durch das Revisionsgericht

aufgehoben und die Sache an eine andere kleine Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichtes zurückverwiesen worden ist.

Strafvollstreckungskammern

50. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Maßregelvollstreckungssachen, die Unterbringungen gemäß § 64 StGB betreffen, auch soweit zugleich über die Vollstreckung von Strafen und anderen Maßregeln zu entscheiden ist, soweit nicht die 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.
- b) Strafvollstreckungs-, Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen, die Verurteilte betreffen, gegen die im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens eine Maßregel gemäß § 64 StGB vollsteckt wird, soweit nicht die 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.
- c) Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach den §§ 109 ff StVollzG), soweit sie Verurteilte betreffen, gegen die im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens eine Maßregel gemäß § 64 StGB vollsteckt wird, und soweit nicht die 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

51. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle Strafvollstreckungssachen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, die in die Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer fallen, soweit nicht die 50., 58., 59. oder 61. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.
- b) Den Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO, soweit nach § 275a Abs. 6 S. 2 StPO die Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer begründet und nicht die 58. oder 59. große Strafvollstreckungskammer örtlich zuständig ist.

52. kl. Strafvollstreckungskammer:

Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach

den §§ 109 ff StVollzG), soweit sie Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens **A bis L** betreffen, gegen die im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens eine Maßregel gemäß § 63 StGB vollsteckt wird, soweit nicht die 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

53. kl. Strafvollstreckungskammer:

Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach den §§ 109 ff StVollzG), soweit sie Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens **M bis Z** betreffen, gegen die im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens eine Maßregel gemäß § 63 StGB vollsteckt wird, und soweit die 58. oder 59. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

54. kl. Strafvollstreckungskammer:

- a) Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach den §§ 109 ff StVollzG), soweit sie Verurteilte betreffen, die sich im Strafvollzug befinden, und soweit nicht die 50., 52., 53., 58., 59. oder 62. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.
- b) Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer auf dem Gebiet des Straf- bzw. Maßregelvollzugsrechts zu treffen sind (insbesondere Verfahren nach den §§ 109 ff StVollzG), soweit sie Verurteilte betreffen, die sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden.
- c) Gerichtliche Entscheidungen, die durch eine kleine Strafvollstreckungskammer zu treffen sind, soweit die begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB im Vollzug der der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe dient.

55. gr. Strafvollstreckungskammer:

Alle Sachen, die gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallen, soweit nicht die 50., 52., 53., 54., 58., 59. oder 62. Strafvollstreckungskammer zuständig ist, einschließlich der am 31. Dezember 2018 in der 55. und 56. kl. Strafvollstreckungskammer anhängigen Sachen.

56. kl. Strafvollstreckungskammer:

Die Kammer wird aufgelöst. Die bis zum 31. Dezember 2018 in der Kammer anhängig gewordenen Verfahren werden auf die 55. (gr.) Strafvollstreckungskammer übertragen.

58. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle Strafvollstreckungssachen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, soweit die oder der Verurteilte auf der Grundlage der §§ 63, 64 oder 66 StGB oder des § 67a Abs. 2 S. 2 StGB in der Fachabteilung Bad Rehburg des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht ist.
- b) Strafvollstreckungs- und Bewährungssachen, soweit die oder der Verurteilte im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens auf der Grundlage der §§ 63, 64 oder 66 StGB oder des § 67a Abs. 2 S. 2 StGB in der Fachabteilung Bad Rehburg des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht ist.
- c) Der Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO, soweit nach § 275a Abs. 6 Satz 2 StPO die Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer begründet ist und die nach § 67d Abs. 6 StGB getroffene Entscheidung eine Verurteilte oder einen Verurteilten betrifft, der in der Fachabteilung Bad Rehburg des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht (gewesen) ist.

Die Kammer hat ihren Sitz bei dem Amtsgericht Nienburg / Weser (Verordnung vom 21. September 2012, Nds. GVBI Nr. 20/2012, S. 358).

59. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle Strafvollstreckungssachen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, soweit die oder der Verurteilte auf der Grundlage §§ 63, 64 oder 66 StGB oder des § 67a Abs. 2 S. 2 StGB in der Fachabteilung Brauel des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht ist.
- b) Strafvollstreckungs- und Bewährungssachen, soweit die oder der Verurteilte im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens auf der Grundlage der §§ 63, 64 oder 66 StGB oder des § 67a Abs. 2 S. 2 StGB in der Fachabteilung Brauel des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht ist.
- c) Der Erlass eines Unterbringungsbefehls gemäß § 275a Abs. 6 Satz 1 StPO, soweit nach § 275a Abs. 6 Satz 2 StPO die Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer begründet ist und die nach § 67d Abs. 6 StGB getroffene Entscheidung eine Verurteilte

oder einen Verurteilten betrifft, der in der Fachabteilung Brauel des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen untergebracht (gewesen) ist.

Die Kammer hat ihren Sitz bei dem Amtsgericht Rotenburg / Wümme (Verordnung vom 21. September 2012, Nds. GVBI Nr. 20/2012, S. 358).

61. gr. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle Strafvollstreckungssachen gemäß § 78a Abs. 1 GVG, die in die Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer fallen, soweit sich die verurteilte Person in der JVA Rosdorf in Strafhaft befindet oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist.
- b) Entscheidungen nach § 119a Abs. 1 und 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 StVollzG.

62. kl. Strafvollstreckungskammer:

- a) Alle am 31. Dezember 2017 in der 62. kl. Strafvollstreckungskammer noch anhängigen Verfahren (Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, soweit der Antrag Maßnahmen im Vollzug der Sicherungsverwahrung betrifft oder die begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB im Vollzug der der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe dient).
- b) Alle am 31. Dezember 2018 noch nicht erledigten Verfahren der 1. bis 4. Hilfskammer der 62. kleinen Strafvollstreckungskammer (Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, soweit der Antrag Maßnahmen im Vollzug der Sicherungsverwahrung betrifft oder die begehrte oder angefochtene Maßnahme der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB im Vollzug der der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe dient).

III. Zivilkammern:

1. Allgemeine Zuständigkeitsregeln

- a) Die Zivilkammern bearbeiten die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören, soweit nicht im ersten oder zweiten Rechtszug die Kammern für Handelssachen zuständig sind.
- b) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn eine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht. Die Sonderzuständigkeiten gehen vor.

- c) Für Berufungssachen gilt Entsprechendes. Hier ist die Kammer, bei der bereits eine Berufung bzw. Beschwerde in derselben Sache zuletzt anhängig war, auch für später eingehende Berufungen und Beschwerden zuständig.
- d) Entsprechendes gilt schließlich, wenn eine Zivilkammer eine Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen hat, die Sache aber nicht übernommen worden ist.
- d) Sind Entscheidungen zu treffen, bevor die zuständige Kammer endgültig festgestellt worden ist, so ist dafür die Kammer zuständig, welcher die zentrale Verteilungsstelle die Sache zugesandt hat. Eine Zuständigkeit in der Hauptsache wird dadurch nicht begründet.
- e) Soweit Sonderzuständigkeiten bestehen, gelten diese auch für Streitigkeiten aus dem Anwaltsvertrag (Honorarforderungen und Anwaltsregress), aus einer gutachterlichen Tätigkeit (Honorarforderungen und Sachverständigenregress) und aus Ansprüchen aus Amtspflichtverletzungen, wenn die anwaltliche bzw. gutachterliche Tätigkeit bzw. die Amtspflichtverletzung in diesen Bereich fiel (z.B. Bausache, Arzthaftung, Straßenverkehrsunfall etc.), ferner für Streitigkeiten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen sowie für Streitigkeiten aus Bürgschaften, wenn für die Hauptforderung eine Sonderzuständigkeit besteht.

Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, deren Sonderzuständigkeit das jeweilige Verfahren im Wesentlichen prägt.

2. Zuständigkeitsregelung bei Sachzusammenhang und Abgabe

- a) Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem in derselben Instanz bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Verfahren, so ist die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist. Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Kammern gegeben, so ist die Kammer zuständig, die das zuerst eingetragene Verfahren bearbeitet. Gehen mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, so ist die Kammer zuständig, in der das nächste eingehende Verfahren nach dem Verteilungsmaßstab einzutragen ist.

Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien oder einer Partei mit einem Dritten aus demselben oder einem gleichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis.

Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht ferner zwischen einem innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Verfahren und einer sich darauf beziehenden nicht unter die Sonderzuständigkeitsregelung nach III. 1. f) fallenden Anwalts- oder Sachverständigenregressstreitigkeit oder einer Streitigkeit wegen anwaltlicher oder gutachterlicher Honorarforderungen.

Die in den vorgehenden Absätzen genannte 12-Monats-Frist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung dieser Kammer.

In Berufungssachen begründet insbesondere die Behandlung einer Prozesskostenhilfebeschwerde oder die Zuständigkeit für ein Prozesskostenhilfegesuch die Zuständigkeit für die später eingehende Berufung. War eine Sache schon einmal in der Berufungsinstanz anhängig, so ist die Kammer für erst- und zweitinstanzliche Sachen zuständig, bei der die Sache früher anhängig war.

Die Sonderzuständigkeiten gehen der Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs vor.

- b) Sind die in Ziffer 1. genannten Verfahren mehreren Kammern zugeteilt worden oder sind sie bei Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung in mehreren Kammern anhängig, so sind sie durch Abgabe an die nach den obigen Grundsätzen zuständige Kammer zu vereinigen.
- c) Die Abgabe eines Verfahrens wegen Sachzusammenhangs oder wegen einer anderen als der in § 72a GVG bezeichneten obligatorischen Sonderzuständigkeiten an eine andere Zivilkammer ist nicht mehr zulässig, wenn im Sinne des § 278 Abs. 6 ZPO ein Vergleichsvorschlag unterbreitet worden ist, im Güetermin nach § 278 ZPO oder im frühen ersten Termin vor der Kammer oder dem Einzelrichter verhandelt worden ist, ein Haupttermin anberaumt oder eine Sachentscheidung (z.B. PKH-Beschluss oder Beweisbeschluss) erlassen ist. Die Abgabe eines Verfahrens wegen Sachzusammenhangs ist

darüber hinaus nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang der Klageerwiderung mehr als 3 Monate oder seit Eingang der Berufungsbegründung mehr als 6 Monate verstrichen sind. Die Anberaumung und Durchführung eines Termins vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO schließt die spätere Abgabe des Verfahrens an eine andere Zivilkammer nicht aus.

d) Ein Sachzusammenhang besteht auch bei OH- und SH-, nicht aber bei AR-Verfahren.

3. Zuständigkeitsstreitigkeiten

Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden. Die Aufhebung, Verlegung oder Vertagung von Terminen aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit sind zu vermeiden.

Lehnt die Kammer, an die eine Sache von der zuerst angesprochenen Kammer abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so ist unverzüglich die Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen. Die Weiterleitung an eine andere für zuständig gehaltene Kammer oder die Rückgabe an die zuerst angesprochene Kammer ist zu vermeiden.

4. Zuteilung der Verfahren

a) Die neu eingehenden Verfahren werden durch die Verteilungsgeschäftsstelle in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst und auf die Zivilkammern verteilt.

Für die Reihenfolge der Erfassung und Verteilung ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der Verteilungsgeschäftsstelle maßgebend. Gehen die Sachen gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der in der Klageschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. bei Mahnverfahren der Schuldner im ersten der in der jeweiligen Akte befindlichen Mahnbescheide. Entsprechendes gilt auch bei Berufungen.

Kommt es danach auf den Namen einer Partei an, ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften, der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landes- oder Ortsnamens. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von, van, de, auf dem).

Gehen in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) oder ein Antrag auf ein selbständiges Beweisverfahren ein, so ist zuerst die Klage einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist.

- b) Bei der Ermittlung der zuständigen Zivilkammern sind in erster Linie die gesetzlich begründeten Zuständigkeiten, in zweiter Linie die Sonderzuständigkeiten und in dritter Linie die örtlichen Zuständigkeiten der einzelnen Zivilkammern zu beachten.

Sachen, die nach diesen Gesichtspunkten nicht verteilt sind, werden den an der Turnusverteilung teilnehmenden Zivilkammern zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt dabei in der Weise, dass die zu verteilende Sache derjenigen an der Turnusverteilung teilnehmenden Zivilkammer zugeteilt wird, deren Punktestand auf dem Punktekonto am niedrigsten ist.

Für jede Zivilkammer wird ein Punktekonto eingerichtet. Mit jeder Zuweisung eines Verfahrens durch die Verteilungsgeschäftsstelle werden der jeweiligen Kammer auf ihrem Punktekonto die nach dem unter III. 5.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts werden der abgebenden Kammer die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen, der übernehmenden Kammer werden die nach dem unter III. 5.) dargestellten Verfahren zu ermittelnden Zuweisungspunkte gutgeschrieben.

5. Zuteilungsschlüssel

- a) Soweit die Geschäfte in den Zivilkammern (ohne die Kammern für Handelssachen) gemäß III. 4. b) im Turnus zu verteilen sind, werden sie in einem Stammturnus erfasst. In diesem Stammturnus werden alle im Turnus zu verteilenden erstinstanzlichen Zivilsachen einschließlich der selbständigen Beweisverfahren geführt.

Dem Stammturnus ist der Sonderturnus „2/14“ vorgeschaltet. In diesem werden die neu eingehenden Streitigkeiten aus der gemeinsamen Sonderzuständigkeit der 2. und 14. Zivilkammer für Bank-, Finanzdienstleistungs- und Finanzgeschäfte im Zusammenhang mit der sog. Göttinger Gruppe im Wechsel auf die 2. und die 14. Zivilkammer verteilt.

- b) Die Verteilung der Geschäfte im Stammturnus ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf ihrem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden.

Zuständig für das Verfahren ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z. B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer).

Die im Sonderturnus „2/14“ erwirtschafteten Punkte werden, soweit eine Teilnahme am Stammturnus stattfindet, auch diesem gutgeschrieben.

- c) Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

- d) Die Wertigkeiten (W) der richterlichen Geschäfte ergeben sich aus der **Anlage C** zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

- e) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile (AKA) für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Das Präsidium ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen (z. B. besondere Beanspruchung der Kammer oder einzelner Kammermitglieder durch Krankheitsfälle, Vertretungssituationen, Übernahme von Sonderaufgaben, Altverfahren, Anleitung von Kolleginnen und Kollegen im sog. Assessorendezernat). Wenn ein Kammermitglied länger als einen Monat dienstunfähig erkrankt, soll der Arbeitskraftanteil der Kammer nach Ablauf dieses Monats entsprechend reduziert werden. Ist absehbar, dass ein Kammermitglied länger als einen Monat erkrankt sein wird, soll der Arbeitskraftanteil von Anfang an reduziert werden.

Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der **Anlage A** zu diesem Geschäftsverteilungsplan. Sie werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

6. Teilnahme am Stamm- und Sonderturnus

An der Verteilung der nicht aufgrund einer gesetzlich begründeten Zuständigkeit oder einer Sonderzuständigkeit zuzuteilenden Verfahren im Stammturnus nehmen die 4., 5., 8. und 17. Zivilkammer teil.

An dem Sonderturnus „2/14“ nehmen die 2. und die 14. Zivilkammer teil.

7. Zuständigkeiten im Einzelnen:

Über die Verteilung nach III.6. hinaus sind die Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen wie folgt zuständig:

1. Zivilkammer:

1. Alle **zweitinstanzlichen Streitigkeiten in Zivilsachen**, soweit nicht nachfolgend eine Sonderzuständigkeit begründet ist.
2. Alle nicht einer anderen Zivilkammer gesondert zugewiesenen **Beschwerdesachen**.
3. **Zuständigkeitsbestimmungen nach §§ 36, 37 ZPO.**
4. **Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile.**
5. Entscheidungen gemäß §§ 1 ff. **Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).**

2. Zivilkammer:

1. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten aus dem Bereich der **Bank-, Finanzdienstleistungs- und Finanzgeschäfte** sowie aus hierauf bezogenen Vermittlungs- und Beratungsgeschäften, jedoch nur
 - a) Leistungsklagen gegen Initiatoren von Kapitalanlagen der so genannten Göttinger Gruppe oder
 - b) negative Feststellungsklagen der Initiatoren von Kapitalanlagen der so genannten Göttinger Gruppe, die gegen Anleger erhoben worden sind;
 - c) wiederaufgenommene Verfahren von Anlegern gegen Gesellschaften der so genannten Göttinger Gruppe;
 - d) Anfechtungsklagen von Insolvenzverwaltern von Gesellschaften der so genannten Göttinger Gruppe gegen Anleger wegen Ansprüchen aufgrund von Zahlungen an Anleger;
 - e) andere Streitigkeiten, soweit ein Sachzusammenhang mit einem der unter a) bis d) genannten Gegenstände besteht und nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist,

und zwar

- 1/2 der bis zum 31. Dezember 2011 bei der 2. Zivilkammer eingegangenen Verfahren, nämlich diejenigen mit gerader Endziffer,

- die seit dem 01. Januar 2012 bei der 2. Zivilkammer eingegangenen Streitigkeiten sowie
- 1/2 der neu eingehenden Streitigkeiten im Wechsel mit der 14. Zivilkammer, beginnend mit dem zweiten eingehenden Verfahren.

2. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen

- a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen;
- b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung;
- c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte;
- d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem bei der Kammer nach Maßgabe von Ziffer 1. anhängigen Verfahren zuzuordnen ist.

3. Kammer für Handelssachen:

1. Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen und Beschwerden gemäß § 95 GVG sowie alle aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörende Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken **Göttingen, Duderstadt, Einbeck** und **Hann. Münden**.
2. Vollstreckungsgegenklagen, soweit die Kammer in der Sache entschieden hat, gegen die sich die Vollstreckungsgegenklage richtet.

4. Zivilkammer:

1. Streitigkeiten über Ansprüche aus **Amtspflichtverletzungen**, soweit nicht die Sonderzuständigkeit der 8., 9. oder 12. Zivilkammer gegeben ist oder es sich um eine Streitigkeit aus Verstoß gegen Vergabevorschriften handelt, sowie über Ansprüche aus **Enteignung, Aufopferung** und **enteignungsgleichen Eingriffen** einschließlich solchen aus spezialgesetzlichen Vorschriften.
2. Erst- und zweitinstanzliche **Streitigkeiten aus dem Bereich der Bank-, Finanzdienstleistungs- und Börsengeschäfte** sowie aus hierauf bezogenen Vermittlungs- und Beratungsgeschäften, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der 2., 9. oder 14. Zivilkammer fallen.
3. Neu eingehende erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten in **Erbsachen**.
4. Beschwerden in **Abschiebungshafter Sachen**, auch soweit sie bis zum 31. Dezember 2017 bei der 11. Zivilkammer eingegangen sind.

5. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen

- a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen,
- b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung,
- c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte,
- d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem Gebiet zu Ziffer 1., 2. oder 3. zuzuordnen ist.

5. Zivilkammer:

1. Zweitinstanzliche Streitigkeiten

- a) zwischen dem **Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen, anderen Räumen oder Grundstücken über sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis einschließlich der Ansprüche auf Räumung, Herausgabe, Nutzungsentschädigung oder Schadensersatz, sofern sich eine Partei auf den Mietvertrag beruft, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;**
- b) über **Ansprüche auf Zahlung / Rückzahlung von Provision für die Vermittlung von Wohnraum einschließlich von Schadensersatzansprüchen aus einem Wohnungsvermittlungsvertrag,**
- c) über **Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrages (§ 23 Nr. 2 g) GVG).**

2. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten

- a) wegen **Ansprüchen aus gewerblicher Miete, Leasing und Pacht;**
- b) in **Heimvertragssachen;**
- c) wegen **vertraglicher Ansprüche auf Unterhalt;**
- d) bei **Klagen Dritter gemäß § 43 Nr. 5 WEG.**

3. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen

- a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen;
- b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung;
- c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte;
- d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem Gebiet zu Ziffern 1. und 2. zuzuordnen ist;

4. Beschwerden in

- a) **Wohnungseigentumssachen**;
- b) **Vormundschafts-, Pflegschafts-, Adoptions- und Fürsorgeerziehungssachen**;
- c) Sachen aus dem **Betreuungsrecht**;
- d) **Vollstreckungsschutzsachen, denen Räumungstitel zugrunde liegen**;
- e) **M-Sachen**;
- f) Verfahren, in denen das **Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht** entschieden hat;
- g) **Räumungsfristsachen** gemäß §§ 721, 794a ZPO:

5. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen **richterliche Durchsuchungsbefehle außerhalb des Bereichs der §§ 102 ff. StPO**.

6. Sofortige Beschwerden gegen **Kostenfestsetzungsbeschlüsse**, soweit es sich nicht um Handelssachen handelt.

6. Zivilkammer:

Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten in Zivilsachen einschließlich **Erbsachen**, soweit sie am 31. Dezember 2018 noch in der Kammer anhängig waren.

7. Kammer für Handelssachen:

- 1. Erst- und zweitinstanzliche Handelssachen und Beschwerden gemäß § 95 GVG sowie alle aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörende Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken **Northeim, Osterode am Harz** und **Herzberg am Harz**.
- 2. Vollstreckungsgegenklagen, soweit die Kammer in der Sache entschieden hat, gegen die sich die Vollstreckungsgegenklage richtet.

8. Zivilkammer:

1. Erst- und zweitinstanzliche **Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen**, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Bausachen sind insbesondere Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werk-lieferungsverträgen sowie entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen, wenn daran zumindest auf einer Seite Architekten, Bauunternehmer oder andere beruflich mit dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe befasste Personen in dieser Eigenschaft beteiligt waren; ferner Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften unter Einschluss der Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträge, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung der Bauarbeiten übernommen hat, sowie Streitigkeiten im Baunebengewerbe aus Verträgen über entgeltliche Gerüstüberlassung, Streitigkeiten aus Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften, die sich auf Bausachen im vorgenannten Sinne beziehen, und Streitigkeiten wegen der Beschädigung von Bauwerken und Grundstücken im Zuge von benachbarten Bauarbeiten einschließlich darauf beruhender Ansprüche aus Amtspflichtverletzung, ebenso Streitigkeiten aus dem Garten- und Landschaftsbau.

2. Erst- und zweitinstanzliche **Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen** einschließlich Klagen von versicherten Personen **mit Ausnahme der Streitigkeiten aus Krankenversicherungsverträgen**, einschließlich Klagen auf Fortbestand des Versicherungsvertrages.
3. Erstinstanzliche **Streitigkeiten aus Verstößen gegen Vergabevorschriften**.
4. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen
 - a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen;
 - b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung;
 - c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte;
 - d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit den Gebieten zu Ziffer 1., 2. oder 3. zuzuordnen ist.

9. Zivilkammer:

1. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten über **Ansprüche aus Heilbehandlungen (Human- und Veterinärmedizin) einschließlich der Honoraransprüche** und der

Streitigkeiten aus **Krankenversicherungsverträgen** zwischen Versicherer und Versichertem sowie **wegen Amtshaftung der gesetzlichen Krankenversicherung** und – sofern gesundheitliche Schäden behauptet und hieraus Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld hergeleitet werden – **aus Arzneimittelhaftung (§§ 84 ff Arzneimittelgesetz) und aus Medizinproduktehaftung**, soweit diese bis zum 31. Dezember 2013 bei der 9. Zivilkammer anhängig geworden sind einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt von der 2. Zivilkammer übernommenen Verfahren.

2. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten aus dem Bereich der **Bank-, Finanzdienstleistungs- und Finanzgeschäfte** sowie aus hierauf bezogenen Vermittlungs- und Beratungsgeschäften, soweit sie bis zum 31. Mai 2012 bei der 9. Zivilkammer anhängig geworden sind einschließlich der bis zu diesem Zeitpunkt aus dem Bestand der 2. Zivilkammer übernommenen Verfahren.

Die Zuständigkeitsregelung bei Sachzusammenhang und Abgabe (B. III. 2.) gilt insoweit nicht; die 9. Zivilkammer übernimmt keine bei einer anderen Zivilkammer bereits eingegangenen oder neu eingehenden Verfahren, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang zu einem bei ihr anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monaten anhängig gewesenen Verfahren aus dem genannten Sachgebiet stehen.

3. Streitigkeiten über **Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.**
4. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten wegen **Ansprüchen aus dem Gleichbehandlungsgesetz.**
5. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen
 - a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen;
 - b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung;
 - c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte;
 - d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem Gebiet zu Ziffer 3. oder 4. zuzuordnen ist.

6. Alle sonstigen Zivilsachen, sofern nicht nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist.

10. Zivilkammer

1. Beschwerden

- a) in **Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen**;
- b) in **Verteilungs-, Vergleichs-, Konkurs- und Insolvenzverfahren**, soweit nicht das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht entschieden hat;
- c) wegen **Ablehnungen von Sachverständigen und Rechtspflegern in Zivilsachen**.

2. Sofortige Beschwerden gegen **Ablehnungsentscheidungen der Amtsgerichte im Sinne des § 46 Abs. 2 ZPO** sowie **Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 3 ZPO** und zwar auch dann, wenn die genannten Vorschriften der ZPO entsprechend anzuwenden sind.

12. Zivilkammer

1. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten über **Ansprüche aus Heilbehandlungen (Human- und Veterinärmedizin) einschließlich der Honoraransprüche** und der Streitigkeiten aus **Krankenversicherungsverträgen** zwischen Versicherer und Versichertem sowie **wegen Amtshaftung der gesetzlichen Krankenversicherung** und – sofern gesundheitliche Schäden behauptet und hieraus Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld hergeleitet werden – **aus Arzneimittelhaftung (§§ 84 ff Arzneimittelgesetz) und aus Medizinproduktehaftung**, auch soweit sie bereits bei der 2. Zivilkammer anhängig geworden waren, und zwar

- von den bis zum 31. Dezember 2012 bei der 9. Zivilkammer anhängig gewordenen und noch nicht erledigten Verfahren diejenigen mit ungerader Endziffer,
- alle seit dem 1. Januar 2014 bei der 9. Zivilkammer anhängig gewordenen und noch nicht erledigten Verfahren,
- die seit dem 1. Januar 2013 bei der 12. Zivilkammer eingegangenen Streitigkeiten sowie
- alle neu eingehenden Streitigkeiten aus diesem Sachgebiet.

2. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen

- a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen;
- b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung;
- c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte;
- d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem Gebiet zu Ziffer 1. zuzuordnen ist.

14. Zivilkammer:

1. Erst- und zweitinstanzliche Streitigkeiten aus dem Bereich der **Bank-, Finanzdienstleistungs- und Finanzgeschäfte** sowie aus hierauf bezogenen Vermittlungs- und Beratungsgeschäften, jedoch nur

- a) Leistungsklagen gegen Initiatoren von Kapitalanlagen der so genannten Göttinger Gruppe oder
- b) negative Feststellungsklagen der Initiatoren von Kapitalanlagen der so genannten Göttinger Gruppe, die gegen Anleger erhoben worden sind;
- c) wiederaufgenommene Verfahren von Anlegern gegen Gesellschaften der so genannten Göttinger Gruppe;
- d) Anfechtungsklagen von Insolvenzverwaltern von Gesellschaften der so genannten Göttinger Gruppe gegen Anleger wegen Ansprüchen aufgrund von Zahlungen an Anleger;
- e) andere Streitigkeiten, soweit ein Sachzusammenhang mit einem der unter a) bis d) genannten Gegenstände besteht und nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist,

und zwar

- 1/2 der bis zum 31. Dezember 2011 bei der 2. Zivilkammer eingegangenen Verfahren, nämlich diejenigen mit ungerader Endziffer;
- die seit dem 1. Januar 2012 bei der 14. Zivilkammer eingegangenen Streitigkeiten sowie
- 1/2 der neu eingehenden Streitigkeiten im Wechsel mit der 2. Zivilkammer, beginnend mit dem ersten eingehenden Verfahren.

2. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden gegen

- a) ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidungen;
- b) Kostenentscheidungen nach übereinstimmender Erledigungserklärung;
- c) Streitwertbeschlüsse der Amtsgerichte;
- d) Beschlüsse nach § 269 Abs. 4 ZPO,

soweit die jeweils der Entscheidung zugrundeliegende Streitigkeit einem bei der Kammer nach Maßgabe von Ziffer 1. anhängigen Verfahren zuzuordnen ist.

15. Zivilkammer

Erstinstanzliche Streitigkeiten in Zivilsachen (O-Sachen und selbständige Beweisverfahren), soweit sie bis zum 31. Oktober 2014 bei der 15. Zivilkammer anhängig geworden sind.

16. Zivilkammer

1. Erstinstanzliche Streitigkeiten aus der **Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer**.
2. Sofortige Beschwerden bzw. Beschwerden in **Verfahren nach dem Nds. PsychKG**.

17. Zivilkammer

Beschwerden und Anträge in

- a) **Notarkostensachen;**
- b) **Sachen gemäß § 15 BNotO und § 54 BeurkG;**
- c) **Nachlasssachen;**
- d) **Grundbuch- und Umstellungssachen.**

C. Regelung für Kollisionsfälle im Sitzungsdienst

Ist ein Richter planmäßiges Mitglied mehrerer Kammern, so geht bei Kollision des Sitzungsdienstes am selben Sitzungstag der Sitzungsdienst in den Strafkammern und den Strafvollstreckungskammern vor. Sitzungsdienst im Schwurgericht geht allen Diensten vor; im Übrigen geht der Sitzungsdienst (einschließlich Anhörungen) in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.

Davon abweichend geht Sitzungsdienst in der 16. Zivilkammer dem Sitzungsdienst in anderen Kammern einschließlich der Strafkammern vor.

D. Besetzung der Kammern und Sitzungstage

Die Besetzung der Kammern ergibt sich aus **Anlage A** zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

Die Sitzungstage der Strafkammern und der Kammern für Handelssachen ergeben sich aus **Anlage D** zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

E. Vertretungsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgende Vertretungsregelung greift ein, wenn die Vertretungsmöglichkeit innerhalb der Kammern erschöpft ist oder der Vorrang vor der kammerinternen Vertretung ausdrücklich bestimmt ist.
2. Soweit das Dienstalter für die Reihenfolge der Vertretung maßgeblich und nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, vertreten Vorsitzende vor beisitzenden Richtern auf Lebenszeit und diese vor Proberichtern. Abweichend davon werden Vertretungen, die mit der Teilnahme an der Hauptverhandlung vor einer großen Strafkammer verbunden sind, nur von Beisitzern wahrgenommen, wobei Richter auf Lebenszeit vor Proberichtern vertreten.

Innerhalb der Gruppen kommt es auf das Dienstalter im Amt an, wobei die Vertretung mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem lebensälteren Mitglied der Gruppe beginnt.

3. Sofern Kammern als Vertreter aufgeführt sind und nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter entsprechend den Vorgaben in Ziffer 2. Dabei gilt:
 - a) In allen Vertretungsfällen, die nicht mit einer Sitzungsteilnahme verbunden sind, vertritt stets das dienstälteste Mitglied der ersten Vertreterkammer. Die nächstdienstjüngeren Mitglieder der ersten Vertreterkammer kommen nur zum Zuge, wenn das jeweils dienstältere Kammermitglied verhindert ist. Die weitere Vertreterkammer kommt erst zum Zuge, wenn alle Mitglieder der ersten Vertreterkammer verhindert sind oder anderenfalls die vertretene Kammer mit zwei nicht am Landgericht Göttingen planmäßigen Richtern entscheiden müsste.

- b) Vertretungen, die mit einer Teilnahme an Sitzungen (auch Anhörungen, Haftbefehlsverkündungen u. a.) verbunden sind, lösen demgegenüber die Zuständigkeit des nächstberufenen Vertreters für die Sitzungsteilnahme im nächstfolgenden Vertretungsfall aus. Das bedeutet: An der ersten Sitzung nimmt das dienstälteste Mitglied der ersten Vertreterkammer teil, an der zweiten Sitzung das zweitdienstälteste Mitglied etc.. Dann beginnt die Vertretungsreihe wieder mit dem dienstältesten Mitglied der ersten Vertreterkammer, es sei denn, diese Richterin bzw. dieser Richter hat im zurückliegenden Monatszeitraum schon einmal an einer Sitzung in der vertretenen Kammer mitgewirkt.

Ist die Vertretung durch eine Planrichterin bzw. einen Planrichter erforderlich, vertritt eine deswegen übersprungene Proberichterin bzw. ein deswegen übersprungener Proberichter im nächsten Vertretungsfall, in dem ihre/seine Hinzuziehung möglich ist.

Nur wenn alle Mitglieder der ersten Vertreterkammer verhindert sind oder im zurückliegenden Monatszeitraum schon einmal an einer Sitzung in der vertretenen Kammer mitgewirkt haben, kommen die Mitglieder der weiteren Vertreterkammer in der sich aus dem Dienstalder ergebenden Reihenfolge so lange zum Zuge, bis wieder ein Mitglied der ersten Vertreterkammer vertreten kann.

Vertretung durch "Teilnahme an der Sitzung" bedeutet Teilnahme an der Verhandlung aller an einem bestimmten Sitzungstag in der vertretenen Kammer anstehenden und die Mitwirkung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters erfordernden Sachen.

4. Bei Entscheidungen über Richterablehnungen ist ein erforderlich werdender Vertreter aus der zweiten Vertreterkammer heranzuziehen, wobei die Vertretung ebenfalls mit dem dienstältesten Mitglied dieser Vertreterkammer beginnt. Das gilt auch, wenn einzelne Richter vorrangig vor der ersten Vertreterkammer als erstrangige Vertreter benannt sind; sie bleiben unberücksichtigt.

Sind alle Mitglieder der zweiten Vertreterkammer verhindert, ist ein Vertreter aus der dritten Vertreterkammer usw. entsprechend der weiteren Vertretungsregelung heranzuziehen.

Handelt es sich bei der Vertreterkammer um eine kleine Strafkammer, so gelten die geschäftsplanmäßig berufenen Vertreter auch als Mitglieder dieser Kammer. Ist in einer kleinen Strafkammer eine Entscheidung über ein Befangenheitsgesuch gegen einen zur Verhandlung berufenen Vertreter zu treffen, entscheidet der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der nächstberufene Vertreter des Vorsitzenden.

5. Ist ein Richter lediglich mit der Hälfte seiner Arbeitskraft oder weniger beim Landgericht tätig, so wird er bei jedem 2. auf ihn entfallenden Vertretungsfall „übersprungen“.

II. Vertretung in den Kammern

Die Vertretung in den Straf-, Strafvollstreckungs- und Zivilkammern sowie den Kammern für Handelssachen ergibt sich aus **Anlage B** zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

III. Insbesondere Bereitschaftsdienst

Es wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der Bereitschaftsdienst ist funktional ausschließlich zuständig für die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit bzw. Fortdauer einer besonderen Sicherungsmaßnahme im Straf- und Maßregelvollzug (§§ 81 NJVollzG, 86 Nds. SVVollzG, 23 Nds. MVollzG), wenn die Sicherungsmaßnahme eine eigenständige Freiheitsentziehung darstellt, die den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 GG abermals auslöst.

Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich auf alle in seine funktionale Zuständigkeit fallenden Geschäfte unabhängig davon, ob diese in der 50., 52., 53., 54. oder 62. Strafvollstreckungskammer oder gemäß § 92 JGG in der 9. gr. Strafkammer (Jugendkammer) anfallen.

Der/die Bereitschaftsrichter/in tritt als Vertreter an die Stelle der/des nach dem Geschäftsverteilungsplan originär zuständigen Einzelrichterin bzw. zuständigen Einzelrichters, wobei ein die Zuständigkeit der jeweiligen Bereitschaftsrichterin bzw. des jeweiligen Bereitschaftsrichters begründender Vertretungsfall unabhängig von Wochentag und Tageszeit stets vorliegt, wenn ein Antrag auf Ausübung des Richtervorbehalts eingeht. Die Bereitschaftsdienstzeit ist dabei auf die Zeit von täglich 6:00 Uhr morgens bis 21:00 Uhr abends begrenzt.

Für jede Kalenderwoche werden drei Bereitschaftsdienstabschnitte gebildet, und zwar jeweils

- von Montag, 9:00 Uhr, bis Mittwoch, 12:00 Uhr,
- von Mittwoch, 12:00 Uhr, bis Freitag, 14:00 Uhr, sowie
- von Freitag, 14:00 Uhr, bis Montag, 9:00 Uhr.

Für Feiertage können davon abweichende Regelungen mit täglich wechselnder Zuständigkeit getroffen werden.

Der/die zuständige Bereitschaftsrichter/in sowie die bei deren/dessen Verhinderung eintretenden Vertreter ergeben sich aus **Anlage B** zu diesem Geschäftsverteilungsplan. Sind der/die zuständige Bereitschaftsrichter/in sowie alle Vertreter verhindert, wird der Bereitschaftsdienst von der/dem nach dem Geschäftsverteilungsplan originär zuständigen Einzelrichter/in und, wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, von der/dem nach Anlage B außerhalb des Bereitschaftsdienstes nächstberufenen Vertreter/in wahrgenommen.

F. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

VPräsLG Kalde (zugleich als Koordinator der Güterichterabteilung)
VRi'inLG Merrem
VRiLG Dr. Wintgen
RiLG Klemke

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung auch der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Amthauer

Araschmid

Jakubetz

Koller

Küttler

Immen

VRiLG Gebehenne ist urlaubsbedingt an der Beifügung seiner Unterschrift verhindert.

Immen

Anlagen A bis D

Anlage A

zum Beschluss über
die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte
bei dem Landgericht Göttingen
für das Geschäftsjahr 2019

Kammerbesetzungen und Arbeitskraftanteile

I. Strafkammern:

gr. Strafkammern

1. gr. Strafkammer		1,30 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Jakubetz</u>	0,40 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Brandes-Krug</u>	0,35 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Wegner</u>	0,30 AKA
	Ri <u>Hoock</u>	0,25 AKA

2. gr. Strafkammer		1,55 AKA
Vorsitzender	NN	0,00 AKA
Stv. Vorsitzender	RiLG <u>Thielbeer</u>	0,65 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Czetto</u>	0,25 AKA
	Ri'in <u>Lahusen</u>	0,65 AKA

5. gr. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)		2,185 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Küttler</u>	0,30 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Schneidewind</u>	1,00 AKA
Beisitzer	RiLG <u>Stark</u>	0,885 AKA

6. gr. Strafkammer (Schwurgericht)		1,05 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Jakubetz</u>	0,30 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Brandes-Krug</u>	0,30 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Wegner</u>	0,20 AKA
	Ri <u>Hoock</u>	0,25 AKA

7. gr. Strafkammer (Schwurgericht)		zZt. 0,00 AKA
Vorsitzender	VPräsLG <u>Kalde</u>	zZt. 0,00 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Dr. Leist</u>	zZt. 0,00 AKA
Beisitzer	Ri'inAG <u>Knauer</u>	zZt. 0,00 AKA

8. gr. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)		0,10 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Küttler</u>	0,10 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Schneidewind</u>	z.Zt. 0,00 AKA
Beisitzer	Ri <u>Hoock</u>	z.Zt. 0,00 AKA

9. gr. Strafkammer (Jugendkammer)		1,80 AKA
Vorsitzender	VPräsLG <u>Kalde</u>	0,50 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Dr. Leist</u>	0,40 AKA
Beisitzer	Ri'inAG <u>Knauer</u>	0,90 AKA

10. gr. Strafkammer (Jugendkammer)		0,15 AKA
Vorsitzender	NN	0,00 AKA
Stv. Vorsitzender	RiLG <u>Thielbeer</u>	0,05 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Czetto</u>	0,05 AKA
	Ri'in <u>Lahusen</u>	0,05 AKA

11. gr. Strafkammer (Jugendkammer)		zZt. 0,00 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Jakubetz</u>	zZt. 0,00 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Brandes-Krug</u>	zZt. 0,00 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Wegner</u>	zZt. 0,00 AKA

kl. Strafkammern

3. kl. Strafkammer		0,65 AKA
Vorsitzende	VRi'inLG <u>Dr. Kohlmeier</u>	0,65 AKA
Beisitzer in Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	RiLG <u>Klemke</u>	zZt. 0,00 AKA

4. kl. Strafkammer		0,25 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Küttler</u>	0,25 AKA
Beisitzerin in Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	RiLG <u>Stark</u>	zZt. 0,00 AKA

12. kl. Strafkammer (Jugendkammer)		0,06 AKA
Vorsitzender	VPräsLG <u>Kalde</u>	0,06 AKA

13. kl. Strafkammer (Jugendkammer)		zZt. 0,00 AKA
Vorsitzender	NN	zZt. 0,00 AKA

14. kl. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)		0,05 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Küttler</u>	0,05 AKA
Beisitzer in Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	RiLG <u>Stark</u>	zZt. 0,00 AKA

15. kl. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)		zZt. 0,00 AKA
Vorsitzender	NN	zZt. 0,00 AKA
Beisitzerin in Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	RiLG <u>Wiemann</u>	zZt. 0,00 AKA

gr. Strafvollstreckungskammern

50. gr. Strafvollstreckungskammer		0,80 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Koller</u>	0,10 AKA
Stv. Vorsitzender	RiLG <u>Beulshausen</u>	0,50 AKA
Beisitzer	RiLG <u>Wiemann</u>	0,20 AKA

51. gr. Strafvollstreckungskammer		1,60 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Jakubetz</u>	0,30 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Wegner</u>	0,25 AKA
Beisitzer	RiLG <u>Klemke</u>	0,50 AKA
	Ri'inLG <u>Brandes-Krug</u>	0,15 AKA
	RiLG <u>Wiemann</u>	0,40 AKA

55. gr. Strafvollstreckungskammer		1,00 AKA
Vorsitzender	NN	0,00 AKA
Stv. Vorsitzende	RiLG <u>Thielbeer</u>	0,30 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Czetto</u>	0,20 AKA
	Ri'in <u>Lahusen</u>	0,30 AKA
	Ri'inLG <u>Butzmann</u>	0,20 AKA

58. gr. Strafvollstreckungskammer (ausw. StVK Nienburg)		ohne Angabe
Vorsitzender	VRi'inLG <u>Kertzinger</u>	
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Hindahl</u>	
Beisitzer	RiLG <u>Förtsch</u>	
	Ri'inLG <u>Bredthauer</u>	
	VRiLG <u>Bargemann</u>	

59. gr. Strafvollstreckungskammer (ausw. StVK Rotenburg)		ohne Angabe
Vorsitzender	VRiLG <u>Kost</u>	
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Ostermann</u>	
Beisitzer	Ri'inLG <u>Barré</u>	
	Ri'inLG <u>Simon</u>	

61. gr. Strafvollstreckungskammer		0,30 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Koller</u>	0,10 AKA
Stv. Vorsitzende	RiLG <u>Stark</u>	0,10 AKA
Beisitzer	Ri <u>Hook</u>	0,10 AKA

kl. Strafvollstreckungskammern

52. kl. Strafvollstreckungskammer		0,15 AKA
Einzelrichterin	VRi'inLG Dr. Kohlmeier	0,15 AKA

53. kl. Strafvollstreckungskammer		0,20 AKA
Einzelrichter	RiLG <u>Krbetschek</u>	0,20 AKA

54. kl.		
Strafvollstreckungskammer		0,20 AKA
Einzelrichterin	VRi'inLG Dr. Kohlmeier	0,20 AKA

62. kl.		
Strafvollstreckungskammer		0,10 AKA
Einzelrichterin	Ri'inAG <u>Knauer</u>	0,10 AKA

II. Zivilkammern:

Allgemeine Zivilkammern

1. Zivilkammer		0,58 AKA
Vorsitzende	Präs'inLG <u>Immen</u>	0,10 AKA
Stv. Vorsitzender	RiLG <u>Klemke</u>	0,18 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Paulin</u>	0,30 AKA

2. Zivilkammer		0,75 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Küttler</u>	0,25 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Dr. Janssen-Ischebeck</u>	0,35 AKA
Beisitzerin	Ri'inLG <u>Dr. Leist</u>	0,15 AKA

4. Zivilkammer		2,60 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Gebehenne</u>	0,95 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Ahrens</u>	0,95 AKA
Beisitzer	Ri'in <u>Stoltze*</u>	0,70 AKA

* Ri'in Stoltze gehört der Kammer mit 0,95 AKA an, ist aber um 0,25 AKA zu entlasten.

5. Zivilkammer		2,015 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Dr. Wintgen</u>	0,915 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Butzmann</u>	0,80 AKA
Beisitzer	RiLG <u>Wiemann</u>	0,30 AKA

6. Zivilkammer		0,15 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Gebehenne</u>	0,05 AKA
Stv. Vorsitzender	Ri'inLG <u>Ahrens</u>	0,05 AKA
Beisitzer	Ri'in <u>Stoltze</u>	0,05 AKA

8./15. Zivilkammer		3,00 AKA
Vorsitzende	VRi'inLG <u>Araschmid</u>	1,00 AKA
Stv. Vorsitzender	RiLG <u>Eggert</u>	1,00 AKA
Beisitzerin	Ri'inLG <u>Weissenborn</u>	1,00 AKA

9. Zivilkammer		0,20 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Küttler</u>	0,05 AKA
Stv. Vorsitzende	RiLG <u>Krbetschek</u>	0,05 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Dr. Janssen-Ischebeck</u>	0,10 AKA

10. Zivilkammer		0,60 AKA
Vorsitzende	VRi'inLG <u>Pape</u>	0,0,60 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Butzmann</u>	zZt. 0,00 AKA
Beisitzer	RiLG <u>Beulshausen</u>	zZt. 0,00 AKA

12. Zivilkammer		1,35 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Amthauer</u>	0,25 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Dr. Janssen-Ischebeck</u>	0,25 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Dr. Weinrich</u>	0,05 AKA
	RiLG <u>Beulshausen</u>	0,50 AKA

14. Zivilkammer		1,15 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Amthauer</u>	0,75 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Dr. Leist</u>	0,10 AKA
Beisitzerin	Ri'inLG <u>Dr. Janssen-Ischebeck</u>	0,30 AKA

16. Zivilkammer		3,00 AKA
Vorsitzender	VRiLG <u>Koller</u>	0,80 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Rieger</u>	0,80 AKA
Beisitzer	Ri'inLG <u>Dr. Leist</u>	0,25 AKA
	RiLG <u>Krbetschek</u>	0,75 AKA
	Ri <u>Hoock</u>	0,40 AKA
	Ri'inLG <u>Paulin</u> bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG für die am 7. Dezember 2018 unter ihrer Mitwirkung verhand- elten Verfahren zuständig.	

17. Zivilkammer		0,12 AKA
Vorsitzende	VRi'inLG <u>Merrem</u>	0,12 AKA
Stv. Vorsitzende	Ri'inLG <u>Butzmann</u>	zZt. 0,00 AKA
Beisitzer	RiLG <u>Klemke</u>	zZt. 0,00 AKA

Kammern für Handelssachen

3. Kammer für Handelssachen		0,45 AKA
Vorsitzende	VRI´inLG <u>Merrem</u>	0,45 AKA
Ehrenamtliche Richter	Herr Bekedorf	
	Herr Stollberg, Arndt-Wilhelm	
	Herr Jacobi	
	Herr Tonollo, Joachim	
	Herr Dr. Loxen	
	Frau Resebeck	

7. Kammer für Handelssachen		0,40 AKA
Vorsitzende	VRI´inLG <u>Pape</u>	0,40 AKA
Ehrenamtliche Richter	Herr Schmidhals	
	Herr Bethmann	
	Herr Ritter von Weber Chrustschoff	
	Herr Schmidt, Jens-Holger	
	Herr Sure	
	Herr Tonollo, Wolfgang	

Nachrichtlich:**Güterichterabteilung:**

In der Güterichterabteilung sind tätig:

Güterichter	Zahl der Endziffern	Arbeitskraftanteil
VPräsLG <u>Kalde</u> , zugleich als Koordinator der Güterichterabteilung	4	0,24
VRi'inLG <u>Merrem</u>	3	0,18
VRiLG <u>Dr. Wintgen</u>	1	0,06
RiLG <u>Klemke</u>	2	0,12

Verwaltungsabteilung:

In der Verwaltungsabteilung sind tätig:

	Arbeitskraftanteil
Präs'inLG <u>Immen</u>	0,90
VPräsLG <u>Kalde</u>	0,20
Ri'inLG <u>Paulin</u>	0,70
Ri'inLG <u>Czetto</u>	0,50
RiLG <u>Klemke</u>	0,20
RiLG <u>Wiemann</u>	0,10
Ri'inLG <u>Dr. Weinrich</u>	0,03
Notarprüfungen	
VRiLG <u>Dr. Wintgen</u>	0,025
Ri'inLG <u>Dr. Weinrich</u>	0,045
RiLG Stark	0,015
NN	0,015
FA-Stelle	
Ri'inLG Brandes-Krug	0,20

Referendar-Arbeitsgemeinschaft:

Als Leiterin einer Referendar-Arbeitsgemeinschaft ist tätig:

AG-Leiterin	Arbeitskraftanteil
Ri'inLG <u>Rieger</u>	0,20

Anlage B

zum Beschluss über
die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte
bei dem Landgericht Göttingen
für das Geschäftsjahr 2019

Vertretung in den Kammern

I. Vertretung in den Strafkammern:

gr. Strafkammern

Kammer	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
1. gr. StK	2. gr. StK	9. gr. StK	5. gr. StK		
2. gr. StK	1. gr. StK	5. gr. StK	9. gr. StK		
5. gr. StK	51. gr. StK	9. gr. StK	2. gr. StK		
6. gr. StK	9. gr. StK	2. gr. StK	5. gr. StK		
7. gr. StK	55. gr. StVK	5. gr. StK	2. gr. StK		
8. gr. StK	1. gr. StK	9. gr. StVK	61. gr. StVK		
9. gr. StK	8. gr. StK	1. gr. StK	2. gr. StK		
10. gr. StK	1. gr. StK	9. gr. StK	5. gr. StK		
11. gr. StK	5. gr. StK	8. gr. StK	9. gr. StK		

Soweit die vorstehende Vertreterregelung für die großen Strafkammern untereinander erschöpft ist, vertreten zunächst die weiteren Mitglieder der Strafkammern in der sich aus dem Dienstalter und nach Maßgabe von Abschnitt E. I. 2. ergebenden Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit, wobei jedes Mitglied nur einmal vertritt.

Falls diese ebenfalls verhindert sind, vertreten die Mitglieder der Zivilkammern, wobei jedes Mitglied nur einmal vertritt, und zwar wie folgt:

1. / 7. / 8. / 9. / 11. StK die Mitglieder der 1., 3., 5., 8. und 14. ZK in der sich aus dem Dienstalter und nach Maßgabe von Abschnitt E. I. 2. ergebenden Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit. Sollte auch diese Vertretungsregelung erschöpft sein, vertreten die Mitglieder der 2., 4., 6., 7. und 16. ZK nach Maßgabe vorstehender Regelung.

2. / 5. / 6. / 10. StK die Mitglieder der 2., 4., 6., 7. und 16. ZK in der sich aus dem Dienstalter und nach Maßgabe von Abschnitt E. I. 2. ergebenden Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit. Sollte auch diese Vertretungsregelung erschöpft sein, vertreten die Mitglieder der 1., 3., 5., 8. und 14. ZK nach Maßgabe vorstehender Regelung.

kl. Strafammern

Kammer	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
3. kl. StK	RiLG <u>Klemke</u>	Ri'inLG <u>Brandes-Krug</u>	Ri'inLG <u>Wegner</u>	RiLG <u>Beulshausen</u>	Mitglieder der 9. gr. StK, jeweils beginnend mit dem dienstältesten Mitglied d. Kammer und dann in absteigender Reihenfolge

4. kl. StK	RiLG <u>Stark</u>	RiLG <u>Beulshausen</u>	RiLG <u>Thielbeer</u>	RiLG <u>Wiemann</u>	Mitglieder der 1. gr. StK, jeweils beginnend mit dem dienstältesten Mitglied d. Kammer und dann in absteigender Reihenfolge
12. kl. StK	Ri'inLG <u>Dr. Leist</u>	Ri'inLG <u>Czetto</u>	Ri'inLG <u>Brandes-Krug</u>		
13. kl. StK	RiLG <u>Thielbeer</u>	VRiLG <u>Jakubetz</u>	VRi'inLG <u>Dr. Kohlmeier</u>		
14. kl. StK	Ri'inLG <u>Schneidewind</u>	RiLG <u>Stark</u>	RiLG <u>Klemke</u>		
15. kl. StK	RiLG <u>Thielbeer</u>	RiLG <u>Wiemann</u>	VRi'inLG <u>Dr. Kohlmeier</u>		

Soweit die vorstehende Vertreterregelung für die kleinen Strafkammern erschöpft ist, vertreten die weiteren planmäßigen Mitglieder der Strafkammern in der sich aus dem Dienstalter ergebenden Reihenfolge, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied dieser Gruppe, ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit, wobei jedes Mitglied nur einmal vertritt. Falls diese ebenfalls verhindert sind, vertreten die planmäßigen Mitglieder der Zivilkammern in der sich aus dem Dienstalter ergebenden Reihenfolge, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied dieser Gruppe, ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit, wobei jedes Mitglied nur einmal vertritt.

gr. Strafvollstreckungskammern

50. und 55. gr. StVK

Kammer	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
50. gr. StVK	16. Zivilkammer	1. gr. StK	2. gr. StK
55. gr. StVK	5. gr. StK	9. gr. StK	1. gr. StK

51. und 61. gr. StVK

Vertretung für die Teilnahme an Anhörungsterminen:

Die Vertretung für die Teilnahme an Anhörungsterminen und Terminen zur Verkündung von Sicherungshaft- oder -unterbringungsbefehlen der 51. und 61. gr. Strafvollstreckungskammer wird von den Mitgliedern der Zivilkammern wahrgenommen. Es vertreten sämtliche Mitglieder der Zivilkammern in der sich aus dem Dienstalster und nach Maßgabe von Abschnitt E. I. 2. des Geschäftsverteilungsplans ergebenden Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit, wobei jedes Mitglied zunächst nur einmal vertritt, bis die Liste erschöpft ist, und zwar wie folgt:

Kammer	Vertreter
51. gr. StVK	die Mitglieder der 1., 3., 5., 8. und 14. Zivilkammer
61. gr. StVK	die Mitglieder der 2., 4., 7., 10. und 16. Zivilkammer

Vertretung ohne Teilnahme an Anhörungsterminen:

Die Vertretung richtet sich nach Abschnitt E. I. 3. a) des Geschäftsverteilungsplans mit folgender Maßgabe:

Kammer	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
51. gr. StVK	2. gr. StK	9. gr. StK	61. gr. StVK
61. gr. StVK	8. gr. StK	9. gr. StK	51. gr. StK

Soweit die vorstehenden Vertreterregelungen für die großen Strafvollstreckungskammern erschöpft sind, vertreten jeweils die weiteren Mitglieder der Strafkammern in der sich aus dem Dienstalster ergebenden Reihenfolge, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied dieser Gruppe, ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit, wobei jedes Mitglied nur einmal vertritt. Falls diese ebenfalls verhindert sind, vertreten die Mitglieder der Zivilkammern in der sich aus dem Dienstalster ergebenden Reihenfolge, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied dieser Gruppe, ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit, wobei jedes Mitglied nur einmal vertritt.

kl. Strafvollstreckungskammern

Die Vertretung in den **kleinen Strafvollstreckungskammern** wird wie folgt geregelt:

	Besetzung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
52. kl. StVK	VRi'inLG <u>Dr. Kohlmeier</u>	RiLG <u>Krbetschek</u>	Ri <u>Hoock</u>	VRiLG <u>Jakubetz</u>
53. kl. StVK	RiLG <u>Krbetschek</u>	RiLG <u>Klemke</u>	VRiLG <u>Jakubetz</u>	Ri inLG <u>Wegner</u>
54. kl. StVK	VRi'inLG <u>Dr. Kohlmeier</u>	Ri'inLG <u>Butzmann</u>	Ri'inAG <u>Knauer</u>	RiLG <u>Stark</u>
62. kl. StK	Ri'inAG <u>Knauer</u>	Ri'inLG <u>Butzmann</u>	RiLG <u>Krbetschek</u>	Ri <u>Hoock</u>

Soweit die vorstehende Vertreterregelung für die kleinen Strafvollstreckungskammern erschöpft ist, vertreten die weiteren Mitglieder der Strafkammern in der sich aus dem Dienstalster ergebenden Reihenfolge, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied dieser Gruppe, ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit, wobei jedes Mitglied nur einmal vertritt. Falls diese ebenfalls verhindert sind, vertreten die Mitglieder der Zivilkammern in der sich aus dem Dienstalster ergebenden Reihenfolge, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied dieser Gruppe, ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit, wobei jedes Mitglied nur einmal vertritt.

Bereitschaftsdienst

Zu Bereitschaftsrichter/innen werden bestellt:

Zeitraum	Bereitschaftsrichter/in	1. Vertreter/in im Verhinderungsfall	2. Vertreter/in im Verhinderungsfall
31.12.2018, 9:00 Uhr bis 02.01.2019, 12:00 Uhr	VRiLG Koller	RiLG Krbetschek	
02.01.2019, 12:00 Uhr bis 04.01.2019, 14:00 Uhr	Ri'inLG Czetto	VRiLG Amthauer	RiLG Krbetschek

04.01.2019, 14:00 Uhr bis 07.01.2019, 9:00 Uhr	VRi'inLG Merrem	RiLG Beulshausen	Ri'inLG Schneidewind
07.01.2019, 9:00 Uhr bis 09.01.2019, 12:00 Uhr	VRiLG Jakubetz	Ri'inAG Knauer	Ri'in Lahusen
09.01.2019, 12:00 Uhr bis 11.01.2019, 14:00 Uhr	Ri Hoock	VRiLG Gebehenne	Ri'inLG Weissenborn
11.01.2019, 14:00 Uhr bis 14.01.2019, 9:00 Uhr	Ri'inLG Rieger	RiLG Stark	VRiLG Dr. Wintgen
14.01.2019, 9:00 Uhr bis 16.01.2019, 12:00 Uhr	Ri'in Stoltze	RiLG Klemke	VPräsLG Kalde
16.01.2019, 12:00 Uhr bis 18.01.2019, 14:00 Uhr	Ri'inLG Paulin	VRi'inLG Araschmid	Ri'inLG Dr. Janssen- Ischebeck
18.01.2019, 14:00 Uhr bis 21.01.2019, 9:00 Uhr	RiLG Eggert	VRi'inLG Pape	Ri'inLG Dr. Leist
21.01.2019, 9:00 Uhr bis 23.01.2019, 12:00 Uhr	Ri'in Stoltze	RiLG Klemke	VPräsLG Kalde
23.01.2019, 12:00 Uhr bis 25.01.2019, 14:00 Uhr	VRiLG Dr. Wintgen	Ri'inLG Rieger	RiLG Stark
25.01.2019, 14:00 Uhr bis 28.01.2019, 9:00 Uhr	Ri'inLG Dr. Leist	RiLG Eggert	VRi'inLG Pape
28.01.2019, 9:00 Uhr bis 30.01.2019, 12:00 Uhr	Ri'inLG Czetto	VRiLG Amthauer	RiLG Krbetschek
30.01.2019, 12:00 Uhr bis 01.02.2019, 14:00 Uhr	RiLG Klemke	VPräsLG Kalde	Ri'in Stoltze
01.02.2019, 14:00 Uhr bis 04.02.2019, 9:00 Uhr	RiLG Thielbeer	Ri'inLG Wegner	VRiLG Koller

04.02.2019, 9:00 Uhr bis 06.02.2019, 12:00 Uhr	RiLG Eggert	VRi'inLG Pape	Ri'inLG Dr. Leist
06.02.2019, 12:00 Uhr bis 08.02.2019, 14:00 Uhr	VRiLG Gebehenne	Ri'inLG Weissenborn	Ri Hoock
08.02.2019, 14:00 Uhr bis 11.02.2019, 9:00 Uhr	RiLG Beulshausen	Ri'inLG Schneidewind	VRi'inLG Merrem
11.02.2019, 9:00 Uhr bis 13.02.2019, 12:00 Uhr	Ri'inLG Dr. Leist	RiLG Eggert	VRi'inLG Pape
13.02.2019, 12:00 Uhr bis 15.02.2019, 14:00 Uhr	VRiLG Küttler	VRi'inLG Dr. Kohlmeier	RiLG Wiemann
15.02.2019, 14:00 Uhr bis 18.02.2019, 9:00 Uhr	Ri'inLG Ahrens	Ri'inLG Butzmann	Ri'inLG Brandes-Krug
18.02.2019, 9:00 Uhr bis 20.02.2019, 12:00 Uhr	VRi'inLG Pape	Ri'inLG Dr. Leist	RiLG Eggert
20.02.2019, 12:00 Uhr bis 22.02.2019, 14:00 Uhr	RiLG Wiemann	VRiLG Küttler	VRi'inLG Dr. Kohlmeier
22.02.2019, 14:00 Uhr bis 25.02.2019, 9:00 Uhr	Ri'inLG Weissenborn	Ri Hoock	VRiLG Gebehenne
25.02.2019, 9:00 Uhr bis 27.02.2019, 12:00 Uhr	VRiLG Jakubetz	Ri'inAG Knauer	Ri'in Lahusen
27.02.2019, 12:00 Uhr bis 01.03.2019, 14:00 Uhr	VRi'inLG Dr. Kohlmeier	RiLG Wiemann	VRiLG Küttler
01.03.2019, 14:00 Uhr bis 04.03.2019, 9:00 Uhr	Ri'inLG Butzmann	Ri'inLG Brandes-Krug	Ri'inLG Ahrens
04.03.2019, 9:00 Uhr bis 06.03.2019, 12:00 Uhr	Ri'inLG Paulin	VRi'inLG Araschmid	Ri'inLG Dr. Janssen- Ischebeck

06.03.2019, 12:00 Uhr bis 08.03.2019, 14:00 Uhr	Ri Hoock	VRiLG Gebehenne	Ri'inLG Weissenborn
08.03.2019, 14:00 Uhr bis 11.03.2019, 9:00 Uhr	Ri'in Lahusen	VRiLG Jakubetz	Ri'inAG Knauer
11.03.2019, 9:00 Uhr bis 13.03.2019, 12:00 Uhr	VRiLG Amthauer	RiLG Krbetschek	Ri'inLG Czetto
13.03.2019, 12:00 Uhr bis 15.03.2019, 14:00 Uhr	Ri'inLG Ahrens	Ri'inLG Butzmann	Ri'inLG Brandes-Krug
15.03.2019, 14:00 Uhr bis 18.03.2019, 9:00 Uhr	Ri'inLG Schneidewind	VRi'inLG Merrem	RiLG Beulshausen
18.03.2019, 9:00 Uhr bis 20.03.2019, 12:00 Uhr	Ri'inLG Weissenborn	Ri Hoock	VRiLG Gebehenne
20.03.2019, 12:00 Uhr bis 22.03.2019, 14:00 Uhr	VRi'inLG Pape	Ri'inLG Dr. Leist	RiLG Eggert
22.03.2019, 14:00 Uhr bis 25.03.2019, 9:00 Uhr	Ri'inLG Brandes-Krug	Ri'inLG Ahrens	Ri'inLG Butzmann
25.03.2019, 9:00 Uhr bis 27.03.2019, 12:00 Uhr	RiLG Beulshausen	Ri'inLG Schneidewind	VRi'inLG Merrem
27.03.2019, 12:00 Uhr bis 29.03.2019, 14:00 Uhr	VRiLG Dr. Wintgen	Ri'inLG Rieger	RiLG Stark
29.03.2019, 14:00 Uhr bis 01.04.2019, 9:00 Uhr	Ri'inLG Wegner	VRiLG Koller	RiLG Thielbeer

II. Vertretung in den Zivilkammern

allgemeine Zivilkammern

Kammer	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
1. ZK	16. ZK	8. ZK	12. ZK
2. ZK	16. ZK	4. ZK	15. ZK
4. ZK	8. ZK	5. ZK	12. ZK
5. ZK	1. ZK	9. ZK	4. ZK
6. ZK	5. ZK	16. ZK	14. ZK
8. ZK	4. ZK	2. ZK	5. ZK
9. ZK	12. ZK	1. ZK	16. ZK
10. ZK	4. ZK	17. ZK	1. ZK
12. ZK	5. ZK	4. ZK	9. ZK
14. ZK	16. ZK	5. ZK	15. ZK
15. ZK	4. ZK	16. ZK	12. ZK
16. ZK	2. ZK	9. StK	8. ZK
17. ZK	8. ZK	16. ZK	9. ZK

Soweit die vorstehende Vertreterregelung erschöpft ist, vertreten die Mitglieder der übrigen Zivilkammern in der sich aus ihrem Dienstalster und nach Maßgabe von Abschnitt E. I. 2. des Geschäftsverteilungsplans ergebenden Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit. Dabei vertritt jeder Richter zunächst nur einmal.

Kammern für Handelssachen

3. KfH

Vorsitzende:
VRi'inLG Merrem

Vertretung
im Vorsitz:

1. VRi'inLG Pape
2. RiLG Krbetschek
3. Ri'inLG Butzmann
4. VRiLG Gebehenne

Für den Fall, dass sämtliche Vertreter verhindert sind, vertreten die Vertreter der Vorsitzenden der 7. KfH in der dort genannten Reihenfolge.

Handels-
richter:

Für den Fall, dass sämtliche Handelsrichter verhindert sind, vertreten die Handelsrichter der 7. KfH abwechselnd, der lebensjüngste zuerst.

7. KfH

Vorsitzende:
VRi'inLG Pape

Vertretung
im Vorsitz

1. VRi'inLG Merrem
2. RiLG Krbetschek
3. VRi'inLG Araschmid
4. VRiLG Dr. Wintgen

Für den Fall, dass sämtliche Vertreter verhindert sind, vertreten die Vertreter der Vorsitzenden der 3. KfH in der dort genannten Reihenfolge.

Handels-
richter

Für den Fall, dass sämtliche Handelsrichter verhindert sind, vertreten die Handelsrichter der 3. KfH abwechselnd, der lebensjüngste zuerst.

Soweit die vorstehende Vertreterregelung erschöpft ist, vertreten die Mitglieder der übrigen Zivilkammern in der sich aus ihrem Dienstalter und nach Maßgabe von Abschnitt E. I. 2. des Geschäftsverteilungsplans ergebenden Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Kammerzugehörigkeit. Dabei vertritt jeder Richter zunächst nur einmal.

Anlage C

zum Beschluss über
die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte
bei dem Landgericht Göttingen
für das Geschäftsjahr 2019

Wertigkeiten der richterlichen Geschäfte in Zivilsachen

Die **Wertigkeiten der richterlichen Geschäfte in Zivilsachen** ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

	Geschäft	Wertigkeit
RL 011	Arzthaftungssachen	21
RL 011	Bau-/Architektensachen	21
RL 011	Haftung und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt (ohne Arzthaftungssachen)	21
RL 011	Auseinandersetzung von Gesellschaften	21
RL 011	Kartellsachen	21
RL 021	Technische Schutzrechte	50
RL 030	Miet-, Kredit- und Leasingsachen	8
RL 052	Verkehrsunfallsachen	13
RL 052	Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	13
RL 052	Kapitalanlagesachen	13
RL 058	Auskunftsrechtliche Anordnungen nach § 101 Abs. 9 UrhG	1
RL 059	Sonstige Zivilsachen 1. Instanz sowie selbständige Beweisverfahren	10

	Geschäft	Wertigkeit
RL 061	Zivilsachen 2. Instanz	10
RL 100	Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden	3
RL 105	Beschwerden nach dem FamFG	7
RL 105	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)	7
RL 110	Verfahren vor der Kammer für Handelssachen sowie selbständige Beweisverfahren (vor der Kammer für Handelssachen)	13

Anlage D

zum Beschluss über
die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte
bei dem Landgericht Göttingen
für das Geschäftsjahr 2019

Sitzungstage der Strafkammern und der Kammern für Handelssachen

I. Strafkammern

Die Sitzungstage der **Strafkammern** ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Kammer	Sitzungstage
1. gr. StK	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
2. gr. StK	Montag, Mittwoch, Freitag
5. gr. StK	Dienstag, Mittwoch, Freitag
6. gr. StK	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
7. gr. StK	der 2. und 4. Dienstag eines Monats; fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, ist Sitzungstag der nächst folgende (d.h. 3. bzw. 1.) Dienstag des Monats bzw. des Folgemonats
8. gr. StK	Montag, Mittwoch, Freitag
9. gr. StK (Jugendkammer)	Montag, Dienstag, Donnerstag
10. gr. StK (Jugendkammer)	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
11. gr. StK (Jugendkammer)	der 1. Montag eines Monats; fällt dieser Tag auf einen Feiertag, ist Sitzungstag der 2. Montag des betreffenden Monats
3. kl. StK	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
4. kl. StK	Montag, Mittwoch, Freitag
12. kl. StK (Jugendkammer)	Montag, Dienstag, Mittwoch
13. kl. StK (Jugendkammer)	der 1. Freitag eines Monats; fällt dieser Tag auf einen Feiertag, ist Sitzungstag der 3. Freitag des betreffenden Monats
14. kl. StK	Dienstag und Mittwoch
15. kl. StK	der 2. Freitag eines Monats; fällt dieser Tag auf einen Feiertag, ist Sitzungstag der 4. Freitag des betreffenden Monats

II. Kammern für Handelssachen

Die Sitzungstage der **Kammern für Handelssachen mit Handelsrichtern** ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Kammer	Sitzungstag
3. Kammer für Handelssachen	Dienstag
7. Kammer für Handelssachen	Freitag